

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ziviltechniker-Leistungen (AGB-ZT) für Verbraucher

Von Hochmair & Partner ZT-GmbH (im Folgenden ZT-GmbH)
Adresse: Salzachtal Bundesstr. 13, 5700 Zell am See
FN: 206129g (Firmenbuch Salzburg)
Mitglied der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK)
Tel: 06542 / 73686
Mail: geometer@hochmair.co.at
UID-Nr: ATU52360902

1. Geltung

Die Leistungen und Angebote sowie alle mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin (AG) abgeschlossenen Verträge der ZT-GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB-ZT, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser AGB-ZT zu verstehen. Entgegenstehende oder von diesen AGB-ZT abweichende Bedingungen des/der AG sind nicht anzuwenden, es sei denn, die ZT-GmbH hätte schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen der ZT-GmbH gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB-ZT abweichenden Vertragsbedingungen. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen der/dem AG und der ZT-GmbH.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Inhalt der von der ZT-GmbH verwendeten Prospekte, Werbeankündigungen etc. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 2.2. Der Inhalt des mit dem/der AG abgeschlossenen Vertrages ergibt sich in der nachfolgenden Reihenfolge aus dem schriftlichen Vertrag samt Anlagen, der Vollmacht und diesen AGB-ZT und vorvertraglichen Informationen gemäß den Bestimmungen des KSchG und des FAGG.

3. Honorar

- 3.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Leistungen der ZT-GmbH auf Basis des beiliegenden Preisblattes und für alle nicht darin angeführten Leistungen auf Basis des Leistungsbildes Vermessungswesen und Geoinformation (LB-VG) sowie der Ziel- und Aufgabenbeschreibung RVS 06.01.11 vom 01.07.2012 mit den aktuell zugrundeliegenden Basiswerten und Honorarindices (gem. § 33 Abs. 2 Ziviltechnikerkammergesetz 1993, BGBl. Nr. 157/1994), welche jeweils am 01.01. eines jeden Jahres von der bAIK verlautbart werden (Honorarordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu vergüten. Bei Änderungen des Kostengefüges (der Stundentarife, der Tabellenwerte, der objektiven Kosten, der Basiswerte und der Honorarindices) der Honorarordnung durch Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten während aufrechter Vertragsdauer gelten die neuen Honoraransätze als Basis der Verrechnung. Die ZT-GmbH ist berechtigt, ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Honorarordnung, frühestens jedoch 2 Monate nach Vertragsabschluss, die Preise für die von der ZT-GmbH erbrachten Leistungen entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.
- 3.2. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre der ZT-GmbH zuzurechnen sind, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Normen und/oder gesetzliche und/oder behördliche Vorgaben und/oder geänderter Wünsche des/der AG, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang gemäß dem Punkt 3.1. zusätzlich zu vergüten. Der/die AG stimmte der zusätzlichen Verrechnung dieser Mehrleistungen ausdrücklich zu.

4. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

- 4.1. Die ZT-GmbH ist berechtigt, ihre Ansprüche durch Vorlage von Abschlags- und/oder Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten können, fällig zu stellen. Abschlags- und/oder Teilrechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen, die Schlussrechnung innerhalb von 30 Kalendertagen, jeweils nach Rechnungseingang bei dem/der AG spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.

- 4.2. Bei Zahlungsverzug ist die ZT-GmbH ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Diese betragen bei Verbrauchern 4 % pa. Zusätzlich hat der/die AG Mahnspesen in Höhe von pauschal € 15,- zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,- zu ersetzen. Darüber hinaus hat der/die AG alle Kosten und Spesen der ZT-GmbH zu ersetzen, die aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc.

5. Vertragsdauer und Rücktritt

- 5.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, tritt der Vertrag mit Unterfertigung in Kraft. Das Vertragsverhältnis endet mit Abschluss der Leistungserbringung.
- 5.2. Die Vertragsteile sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertragsrücktritt zu erklären.
- 5.3. Der/die AG ist berechtigt, den Rücktritt zu erklären, insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen:
- 5.3.1. wenn die ZT-GmbH wesentlichen Interessen des/der AG zuwiderhandelt oder sonstige vertragliche Sorgfalts- und Treuepflichten verletzt;
 - 5.3.2. wenn eine vereinbarte und von der ZT-GmbH einzuhaltende Leistungsfrist trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist überschritten werden sollte;
 - 5.3.3. wenn die ZT-GmbH eine wesentliche Bestimmung des Vertrages, wie die Interessenswahrungspflichten oder Geheimhaltungspflichten verletzt;
- 5.4. Die ZT-GmbH ist berechtigt, den Rücktritt zu erklären, insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen:
- 5.4.1. wenn der/die AG eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verletzt;
 - 5.4.2. wenn der/die AG trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen mit der Bezahlung einer (Abschlags- oder Teil-) Rechnung in Verzug ist;
 - 5.4.3. wenn der/die AG mit der Annahme der von der ZT-GmbH vertragsgemäß angebotenen Leistung in Verzug ist;
 - 5.4.4. wenn aus der Sphäre des/der AG zuzuordnenden Gründen die Leistungserbringung der ZT-GmbH für mehr als 3 Monate unterbrochen ist;
 - 5.4.5. wenn der/die AG die Leistungserbringung der ZT-GmbH verhindert;
 - 5.4.6. wenn sich nach Abschluss der Projektentwicklungsphase herausstellt, dass die Fortsetzung des Projektes nach Ansicht der ZT-GmbH wirtschaftlich nicht zielführend ist;
- 5.5. Bei Annahmeverzug oder Zahlungsverzug des/der AG ist die ZT-GmbH von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen und/oder Sicherheiten zu fordern.
- 5.6. Für den Fall des berechtigten Rücktritts des/der AG steht der ZT-GmbH das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktritts zu. Die bisher erbrachten Leistungen werden gemäß der vertraglichen Regelung und Punkt 3. der AGB-ZT auf Grundlage des Preisblattes bzw. der Honorarordnung verrechnet.
- 5.7. Bei berechtigtem Rücktritt der ZT-GmbH werden die Leistungen gemäß der vertraglichen Regelung und Punkt 3. der AGB-ZT auf Grundlage des Preisblattes bzw. der Honorarordnung verrechnet.

- 5.8. Bei unberechtigtem Rücktritt des/der AG hat die ZT-GmbH das Recht, der Auflösung des Vertrages zuzustimmen. Die Leistungen der ZT GmbH werden gemäß der vertraglichen Regelung und Punkt 3. der AGB-ZT auf Grundlage des Preisblattes bzw. der Honorarordnung verrechnet.
- 5.9. Für den Fall des Rücktritts gelten die Bestimmungen des ABGB, des KSchG und des FAGG.

6. Rücktrittsrecht des Verbrauchers bei im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

- 6.1. Bei Verbrauchergeschäften kann der/die AG einen im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ab Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen kündigen.
- 6.2. Zur Ausübung des Rücktrittsrechts steht dem Verbraucher das Formular Beilage ./A zur Verfügung.
- 6.3. Das Rücktrittsrecht besteht unter anderem nicht
- 6.3.1. bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind (§ 18 Abs. 1 Z. 3 FAGG), sowie
- 6.3.2. bei Dienstleistungen, wenn der Unternehmer auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers und einer Bestätigung über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechtes bei vollständiger Vertragserfüllung noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde (§ 18 Abs. 1 Z. 1 FAGG).
- 6.4. Hat die ZT-GmbH auf ausdrücklichen Wunsch des/der AG vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Leistung begonnen, hat der/die AG die Kenntnisnahme von damit verbundenen Verlust des Rücktrittsrechtes bestätigt und tritt der/die AG nun vom Vertrag zurück, so hat der/die AG einen nach dem vertraglichen vereinbarten Gesamtpreis bemessenen anteiligen Betrag zu bezahlen.
- 6.5. Im Falle des Rücktritts des Verbrauchers werden die bisher erbrachten Leistungen ebenfalls gemäß der einzelvertraglichen Regelung und Punkt 3. der AGB-ZT auf Grundlage des Preisblattes bzw. der Honorarordnung verrechnet.

Zustimmungserklärung:

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich die Ausführung der beauftragten Vermessungsdienstleistungen schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist verlange und in Kenntnis über den Verlust des Rücktrittsrechtes gem. § 18 FAGG bin. Ich bestätige, dass ich eine Kopie der AGBs erhalten habe.

Datum:

Unterschrift:

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Alle Sachen und Unterlagen (Pläne, Berechnungen etc) werden von der ZT-GmbH unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars Eigentum der ZT-GmbH. Im Verzugsfall ist die ZT-GmbH jederzeit zur Zurücknahme berechtigt.
- 7.2. Bei Zurückforderung oder Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch die ZT-GmbH liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die ZT-GmbH diesen ausdrücklich erklärt und ein wichtiger Grund gemäß Punkt 5. vorliegt.
- 7.3. Der/die AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

8. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

- 8.1. Die Aufrechnung allfälliger offener Gegenforderungen mit (Honorar)Forderungen der ZT-GmbH ist unzulässig, es sei denn die ZT-GmbH ist zahlungsunfähig oder die wechselseitigen Forderungen stehen in einem rechtlichen Zusammenhang, sind gerichtlich festgestellt oder von der ZT-GmbH anerkannt worden.
- 8.2. Forderungen gegen die ZT-GmbH dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der ZT-GmbH nicht abgetreten werden.

9. Urheberrecht

- 9.1. Unabhängig davon, ob das von der ZT-GmbH hergestellte Werk (zB Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, erhält der/die AG das Recht, das Werk zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen, nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung.
- 9.2. Der/die AG hat das Recht, von ihm/ihr im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benutzen. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

10. Aufbewahrung bzw. Herausgabe von Unterlagen

- 10.1. Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei der ZT-GmbH verwahrt, wobei die ZT-GmbH sich dafür auch des elektronischen Urkundenarchivs der Ziviltechniker bedienen kann. Die ZT-GmbH ist verpflichtet, dem/der AG auf dessen/deren Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszuhändigen. Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft die ZT-GmbH keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten. Die ZT-GmbH setzt EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer etc.) ein.
- 10.2. Von der ZT-GmbH angefertigte Pläne oder sonstige Unterlagen dürfen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch die ZT-GmbH zur Ausführung verwendet werden.
- 10.3. Die Aufbewahrungspflicht der ZT-GmbH bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (derzeit 30 Jahre). Die ZT-GmbH kann sich während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den/die AG von der Aufbewahrungspflicht befreien.

11. Terminverlust

Soweit der/die AG seine/ihre Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden, soweit die ZT-GmbH ihre Leistung vollständig erbracht hat, auch nur eine rückständige Teilzahlung des/der AG seit mindestens 6 Wochen fällig ist und die ZT-GmbH den/der AG unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 Wochen unter Androhung des Terminverlusts gemahnt hat.

12. Schadenersatz

- 12.1. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftete die ZT-GmbH nur für den Ersatz von Schäden, die die ZT-GmbH grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden.
- 12.2. Die in diesen AGB-ZT enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle einem/eines Gewährleistungsanspruch/es geltend gemacht wird.

13. Rechtswahl, Vertragssprache

- 13.1. Es ist österreichisches Recht - unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen (zB IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes – anzuwenden.
- 13.2. Die Vertragssprache ist Deutsch.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die Geschäftsanschrift der ZT-GmbH, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

15. Adressänderung

Der/die AG ist verpflichtet, der ZT-GmbH Änderungen seiner/ihrer Wohn- bzw Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB-ZT rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe der Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtige gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam oder gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.